

# Ratsinformationssystem

## Auszug - Anfrage: „Erreichbarkeit Lehrschwimmbecken u.ä.“



|               |                                               |                 |                            |
|---------------|-----------------------------------------------|-----------------|----------------------------|
| TO            | des Schulausschusses                          |                 |                            |
| TOP:          | Ö 8                                           |                 | Wortprotokoll              |
| Gremium:      | Schulausschuss                                | Beschlussart:   | zur Kenntnis genommen      |
| Datum:        | Mi, 22.06.2022                                | Status:         | öffentlich/nichtöffentlich |
| Zeit:         | 16:00 - 17:47                                 | Anlass:         | Sitzung                    |
| Raum:         | Sitzungsort siehe Einladung!                  |                 |                            |
| Ort:          |                                               |                 |                            |
|               | 2022/0643 Anfrage:                            | BES             |                            |
| VO            | „Erreichbarkeit<br>Lehrschwimmbecken<br>u.ä.“ |                 |                            |
| Status:       | öffentlich                                    | Vorlage-Art:    | Anfrage_Formular           |
| Verfasser:    | Ratsfraktion DIE LINKE                        |                 |                            |
| Federführend: | FB 31 - Schule und<br>Weiterbildung           | Bearbeiter/-in: | Siedelhofer, Sven          |

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

### 1. Wie lang kann der Fußweg von der Schule zur Sportstätte für die Schülerinnen der Grund- und weiterführenden Schulen sein?

Gemäß dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 23.04.1996 liegt die Entfernungsgrenze von Grund- und Förderschülern zu den Lehrschwimmbecken bei bis zu 1,0 Kilometern. Zu sonstigen Sportstätten bei bis zu 1,3 Km. Für alle anderen Schulformen liegt die Entfernungsgrenze bei 2,0 Km.

### 2. Ab wann (Zeitaufwand und Sicherung des Weges) wird welche Beförderungsart nötig?

Sofern die in Frage 1. genannten Entfernungsgrenzen überschritten werden, wird eine Beförderung notwendig. Über die Art der Beförderung entscheidet der Schulträger unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsprinzips gemäß §1 SchfkVO i. V. m. § 3 SchfkVO. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung. Dem Schulträger obliegt nach dieser Verordnung nur eine Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht (VV zu § 3).

Gemäß § 6 Abs. 2 SchfKVO entstehen Fahrkosten notwendig, unabhängig von der Länge des Schulweges, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist.

Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt (50% des Weges mindestens 800 Fahrzeuge in einer Stunde), oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere

Sicherung für Fußgänger überquert werden muss.

Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

### **3. Welche Wege können unter welchen Umständen mit dem ÖPNV erledigt werden?**

Im Rahmen der Überschreitung der in Punkt 1 angegebenen Entfernungsgrenzen, wäre eine Fahrt mit dem ÖPNV nur möglich, wenn – neben den regulären Fahrgästen - ausreichend Platz in den jeweiligen Linienbussen vorhanden wäre und die Linien die Schülerinnen und Schüler innerhalb der lehrplanmäßigen Unterrichtsstunden (á 45 Minuten) innerhalb der Stundentafel befördern könnte.

Da die Wahrscheinlichkeit gering ist, für eine Klasse mit ca. 25 – 30 Schülerinnen und Schülern ausreichend Platz in einem Linienbus zu erhalten und dieses somit einen hohen Unsicherheitsfaktor darstellt, kann der ÖPNV als alternative Beförderungsmöglichkeit nicht als Option herangezogen werden.

### **4. Wann ist ein Buseinsatz vorgeschrieben?**

Gemäß § 3 SchufKVO entscheidet der Schulträger über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

Somit ist ein Buseinsatz nicht vorgeschrieben. Es ist die für den Schulträger wirtschaftlichste Beförderungsart zu wählen.

### **5. Welche Gesetze, Verordnungen, Erlasse gibt es dazu?**

- Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz  
(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) mit den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO)
  - Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Herne vom 23.04.1996
-